

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II

A. Problem und Ziel

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II den Regelungen des Atomgesetzes über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und wurde die Betreiberverantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) begründet. Nach dem vom BfS im Jahr 2010 durchgeführten Optionenvergleich zur sicheren Stilllegung der Schachanlage Asse II ist die Rückholung der radioaktiven Abfälle die Vorzugsoption zur sicheren Stilllegung. Aufgrund der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse bedürfen die Arbeiten der Faktenerhebung über die Machbarkeit der Rückholung und die Maßnahmen zur Rückholung selbst sowie die Arbeiten zur Stilllegung der Beschleunigung ohne dass dabei Abstriche am Schutz der Bevölkerung, der Beschäftigten und künftiger Generationen gemacht werden.

Den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Region entsprechend wird der Prozess der Rückholung von radioaktiven Abfällen aus der Schachanlage Asse II und deren sichere Stilllegung transparent und mit umfassender Begleitung und Partizipation der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

B. Lösung

Die Neufassung des § 57b des Atomgesetzes regelt die gesetzliche Zielfestlegung der Rückholung der radioaktiven Abfälle als Vorzugsoption im Hinblick auf die sichere Stilllegung der Schachanlage Asse II. Mit der Neufassung werden verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen für die Beschleunigung der Arbeiten geschaffen (u. a. Klarstellung, dass für die Rückholung kein Planfeststellungserfordernis besteht, Regelung zur Zulässigkeit von Teilgenehmigungen und vorzeitigem Beginn, Einführung von Genehmigungen mit Konzentrationswirkung). Zur Vermeidung von Vollzugsunsicherheiten wird klargestellt, dass im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben behördliche Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften möglich sind, soweit der Strahlenschutz gewährleistet ist. Entsprechendes wird für die Begrenzung der Strahlenexpositionen als Folge von Störfällen geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des § 57b haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zur sicheren Stilllegung der Schachanlage Asse II. Die Verpflichtung zur sicheren Stilllegung besteht bereits nach geltender Rechtslage und das Ziel der Rückholung der radioaktiven Abfälle wurde ebenfalls bereits vor dieser gesetzlichen Änderung verfolgt, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine Beschleunigung der Arbeiten, nicht auf eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands ab.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver
Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 9 der Bundestagsdrucksache 17/11822.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Regelungsentwurf geprüft und kommt zu folgender Bewertung:

1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	Das BMU schließt Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand aus.

Der Nationale Normenkontrollrat fordert das Ressort auf, ihn künftig rechtzeitig zu beteiligen und die Fristen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu beachten. Die ihm eingeräumte Frist von weniger als 24 Stunden schränkt die ihm nach dem Normenkontrollratsgesetz eingeräumten Prüfungsrechte empfindlich ein.

Im Übrigen hat er keine Bedenken das Regelungsvorhaben. Ob die verfahrensrechtlichen Änderungen und Klarstellungen ohne Auswirkungen auf die Vollzugskosten bleiben, kann der NKR anhand der Darstellung des BMU und angesichts der kurzen Prüffrist weder positiv noch negativ bestätigen.

2. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient der Beschleunigung der Rückholung der radioaktiven Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II. Dazu sieht das Regelungsvorhaben durch Änderung des § 57b des Atomgesetzes eine Reihe von verfahrensrechtlichen Flexibilisierungen und rechtlichen Klarstellungen vor. Unverändert bleibt die Zuständigkeit für die Stilllegung beim Bundesamt für Strahlenschutz. Die Kosten sollen auch weiterhin vom Bund getragen werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft sind auszuschließen, da diese nicht zu den Normadressaten zählen.

Das BMU verneint auch Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand. Ob dies zutrifft, lässt sich anhand der Darstellung des Ressorts und angesichts der empfindlich kurzen Prüffrist weder positiv noch negativ bestätigen. Grundsätzlich ist jedoch nach allgemeiner Erfahrung des Rates festzustellen, dass durch Verfahrensflexibilisierungen und rechtliche Klarstellungen, wie sie im vorliegenden Fall beabsichtigt sind, durchaus auch positive Kosteneffekte erzielt werden können. Durch Maßnahmen wie z. B. das Ersetzen von Genehmigungs- zugunsten von Anzeigeverfahren, die Einführung von Soll-Vorgaben hinsichtlich der Frist zur Genehmigungs-erteilung sowie die Ausweitung der formellen und materiellen Konzentrationswirkung von Genehmigungen können grundsätzlich auch Vollzugskosten gesenkt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 57b Absatz 5 Satz 2)

In Artikel 1 ist § 57b Absatz 5 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Regelung in § 57b Absatz 5 Satz 2 AtG-E sieht vor, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen unter Tage keiner Genehmigung bedarf, wenn die Aktivität der Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) nicht überschreitet und der Umgang der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher angezeigt wird.

Mit dieser Regelung würde eine Bundesbehörde (BfS) von einem Genehmigungserfordernis befreit, das ansonsten für alle gilt, die mit radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung umgehen wollen. Auch angesichts der notwendigen Verfahrensbeschleunigung ist nicht einzusehen, warum durch den Wegfall des Genehmigungserfordernisses der Schutzstandard für die Beschäftigten und die Bevölkerung abgesenkt werden soll. Im Übrigen soll die vorgesehene Befreiung von dem Genehmigungserfordernis nur für solche radioaktiven Stoffe gelten, die nicht als Abfälle in der Schachtanlage Asse II eingelagert wurden. Dies ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil die radioaktiven Stoffe in der Schachtanlage keinen anderen Ursprung haben können als den in den eingelagerten radioaktiven Abfällen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die aus der Schachtanlage Asse II geborgenen radioaktiven Abfälle ebenso wie andere einer Endlagerung im Inland zugeführt werden und eine Verbringung ins Ausland kategorisch ausgeschlossen wird.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Streichung von § 57b Absatz 5 Satz 2 des Atomgesetzes)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der fraktionsübergreifend erarbeitete Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II trägt der besonderen Situation der Schachanlage Asse II Rechnung, die von einem schlechten bergtechnischen Zustand geprägt ist, so dass alle Maßnahmen zur Sicherung der Grube und zur Vorbereitung der Rückholung sehr schnell getroffen werden müssen.

Daher bedarf es auch einer gewissen Flexibilität und Beschleunigung in den Verwaltungsverfahren. Die Bundesregierung plant, durch Regelungen des Gesetzentwurfs Verwaltungsverfahren flexibler zu gestalten, ohne dabei Abstriche bei den materiellen Schutzstandards der Strahlenschutzverordnung für die Bevölkerung oder die Beschäftigten zuzulassen. Dadurch können die notwendigen Verfahren zügiger eingeleitet und alle vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden.

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens in Absatz 5 Satz 2, das ausschließlich untertage in der Schachanlage Asse II zur Anwendung kommt, stellt aus Sicht der Bundesregierung keine Absenkung der Schutzstandards dar. Die formelle Unterscheidung zwischen dem Anzeigeverfahren und dem Genehmigungsverfahren ändert nichts an den geltenden materiellen Regelungen der Strahlenschutzverordnung. Die Besonderheit hier ist, dass für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, die das Zehnfache der Freigrenzen nicht überschreiten – wie dies in der Strahlenschutzverordnung bis zum Jahr 2001 generell möglich war – eine vorherige Anzeige ausreichend sein soll. Dies befreit den Betreiber aber nicht von der Einhaltung und Überwachung der materiellen Schutzvorschriften, wie etwa dem Vorhandensein des fachkundigen Personals. Die Einhaltung und Überwachung atomrechtlicher Schutzstandards ist und wird im Übrigen im Falle der Schachanlage Asse II auch durch die bereits erteilten Umgangsgenehmigungen und die für die Rückholung selbst auch weiterhin notwendigen Umgangsgenehmigungen gesichert. Zudem geht es hierbei ausdrücklich nicht um den Umgang mit den eigentlichen radioaktiven Abfällen in den Kammern, sondern um Erleichterungen des übrigen Betriebes außerhalb der Einlagerungskammern, zum Beispiel um die Entsorgung gering kontaminierter Laugen oder Umlagerungsprozesse von aufgefahretem Salzgrus zur Verarbeitung in der Grube.